

Bekanntmachung

über die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG

Die Bauherrengemeinschaft Heuvel/Cattelaens beantragt für den Bau eines Einfamilienhauses in Kalkar das Entnehmen von Grundwasser (Grundwasserabsenkung) und dessen Wiedereinleitung in das Grundwasser.

Das Vorhaben bedarf nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für die beantragte Gewässerbenutzung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für die beantragte Maßnahme wird ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach §§ 8, 9 und 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag

Kleve, den 06.02.2024

Gez. Aengenheister

